

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

30.01.2015 III 32-1.19.32-231/14

Zulassungsnummer:

Z-19.32-2147

Antragsteller:

Danogips GmbH & Co. KG Duisburger Straße 9 41460 Neuss

Geltungsdauer

vom: 30. Januar 2015 bis: 30. Januar 2018

Zulassungsgegenstand:

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und mit Beplankung mit DANO Gipsplatten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 21 Anlagen.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.32-2147

Seite 2 von 10 | 30. Januar 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.32-2147

Seite 3 von 10 | 30. Januar 2015

Ш **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung nichttragender, raumabschließender Trennwandkonstruktionen, nachfolgend Trennwand genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.
- Die Trennwand besteht im Wesentlichen aus einer Metallunterkonstruktion, einer beidseiti-1.1.2 gen Beplankung mit DANO Gipsplatten und gegebenfalls einer Dämmung, jeweils nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

DIN 4102-2:1977-09

- Der Zulassungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bau-1.2.1 art zur Errichtung von nichttragenden, inneren, raumabschließenden Trennwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerhemmendes Bauteil¹ angewendet werden.
- Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, 1.2.2 Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-A", nach DIN 4102-22 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- Die Trennwand darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) seitlich an 1.2.3
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. -2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-18 oder DIN EN 1992-1-19 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 10451⁸, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰, NDP zu E.1 (2), sind zu beachten) oder
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-13 mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-411 mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹² oder mit Porenbeton Wandplatten nach DIN 4166¹³ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen

Konund

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

_		una Prutungen		
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung		
4	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel		
5	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften		
6	DIN 105-100:2012-01			
7	DIN V 106:2005-10			
8	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Instruktion		
9	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regelr		
10	DIN EN 4000 4 4/NA 0040 04	den Hochbau		

DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang-National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und

Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

DIN EN 771-4:2011-07 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine

12 DIN V 4165-100:2005-10 Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigen-

13 DIN 4166:1997-10 Porenbeton Bauplatten und Porenbeton Planbauplatten

17



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.32-2147

Seite 4 von 10 | 30. Januar 2015

Zulassung mindestens der Rohdichteklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

 Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren¹⁴ mineralischen Bauplatten nach Abschnitt 4.2.3.2

anschließen.

Die Trennwand muss mindestens an feuerhemmende¹⁵ Bauteile angrenzen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende¹⁵ mit nichtbrennbaren¹⁴ Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4¹⁶ und DIN 4102-22¹⁷ oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 4.2.3.3).

- 1.2.4 Die Trennwand darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) oben und unten an
 - Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸ oder DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 10451⁸, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰, NDP zu E.1 (2), sind zu beachten) oder
 - Ziegeldecken nach DIN 4102-4¹⁶ Tabelle 27 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A oder
 - massive Deckensysteme aus Porenbeton nach DIN 4102-4¹⁶ Tabelle 13, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A oder
 - Holzbalkendecken oder spezielle Decken nach Abschnitt 4.2.3.1 angeschlossen werden.

Die Trennwand muss ansonsten von Rohdecke zu Rohdecke spannen. Diese an die Trennwand angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend¹⁵ sein.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende¹⁵ mit nichtbrennbaren¹⁴ Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4¹⁶ und DIN 4102-22¹⁷ oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 4.2.3.3).

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende¹⁵ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen angeschlossen werden (s. Abschnitt 4.2.3.1).

- 1.2.5 Die Trennwand kann mit einer beliebigen Wandbreite und mit einer maximalen Wandhöhe von 5 m ausgeführt werden. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 75 mm.
- 1.2.6 Die Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Die Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen.

Nachweise zum Wärmeschutz und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß
 Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 und Anlage 0.1.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

DIN 4102-4:1998-05 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von

Teilsicherheitsbeiwerten



Nr. Z-19.32-2147

Seite 5 von 10 | 30. Januar 2015

Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1.2.8 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.

Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Der Einbau muss entsprechend Abschnitt 4.2.4 erfolgen.

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind erlaubt. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen sind erlaubt, sofern sie die Tragfähigkeit der Trennwand nicht einschränken.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5¹⁸ oder Brandschutzverglasungen nach DIN 4102-13¹⁹ in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung oder Bewertung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z.B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 20 entsprechen. Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich des Aufbaus denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion besteht aus Metallprofilen aus Stahlblech, mindestens CW $50 \times 50 \times 0.6$, nach DIN $18182-1^{20}$ in Verbindung mit DIN EN 14195^{21} .

Im Bereich des Boden— und Deckenanschlusses sind jeweils UW-Profile mindestens UW 50 x 40 x 0,6, nach DIN 18182-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 14195²¹ zu verwenden. In die UW-Profile des Boden— und Deckenanschlusses müssen die CW-Profile in Abständen a \leq 625 mm gestellt werden.

Erforderliche Stoßstellen der Metallprofile sind gemäß der Anlage 17 auszuführen.

18	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe,			
		Anforderungen und Prüfungen			
19	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen			
20	DIN 40400 4:0007 40	č č			
	DIN 18182-1:2007-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech			
21	DIN EN 14195:2005-05	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren			



Nr. Z-19.32-2147 Seite 6 von 10 | 30. Januar 2015

Als Unterkonstruktion dürfen auch Doppelständer aus Stahlblech nach DIN 18183-1²² verwendet werden.

2.1.2.2 Beplankung

Die Beplankung muss auf jeder Wandseite mit der gleichen Anzahl aus mindestens 1 x 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipsplatten vom Typ DF, DFH2, DFI, DFR, DFIR, DFH2R, DFH2IR mit einer Rohdichte von mindestens 800 kg/m³ bzw. mindestens 2 x 12,5 mm dicken nichtbrennbaren¹⁴ Gipsplatten vom Typ A, H2, D mit einer Rohdichte von mindestens 680 kg/m³ erfolgen. Es dürfen nur Gipsplatten nach DIN 18180²³ in Verbindung mit DIN EN 520²⁴ des Herstellers Danogips GmbH & Co. KG verwendet werden.

Die Beplankung kann liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden.

2.1.2.3 Dämmung

Der Hohlraum zwischen den Metallständern darf wahlweise mit nichtbrennbarer¹⁴ Mineralwolle nach DIN EN 13162²⁵ ausgefüllt werden.

2.1.2.4 Befestigungsmittel

Bei einlagiger bzw. zweilagiger Beplankung des Metallständerwerks mit DANO Gipsplatten muss die Befestigung der ersten Plattenlage mit Schnellbauschrauben TN bzw. TMN, Abmessungen $\geq 3,5 \times 25$ mm nach DIN 18182- 2^{26} bzw. DIN EN 14566²⁷ in die Unterkonstruktion erfolgen.

Die Befestigung der DANO Gipsplatten der zweiten bzw. äußeren Plattenlage muss mit Schnellbauschrauben TN bzw. TMN, Abmessungen $\geq 3.5 \, \mathrm{x} \, 35 \, \mathrm{mm}$, nach DIN 18182- 2^{26} bzw. DIN EN 14566 27 in die Unterkonstruktion erfolgen.

Der Schraubenabstand bei einlagigen Konstruktionen muss \leq 250 mm betragen. Bei zweilagiger Beplankung beträgt der Schraubenabstand der ersten Plattenlage \leq 750 mm und der zweiten Plattenlage \leq 250 mm.

Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181²⁸ beachtet werden.

Die Befestigung der Anschlussprofile (UW-Profile) der Trennwand an den angrenzenden Massivbauteilen muss in Abhängigkeit der Bauteile mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln erfolgen (s. Abschnitt 4.2.3.1).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

Die für die Herstellung der Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Bemessung der Trennwand hat - gemäß bauordnungsrechtlicher Maßgaben - für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

22	DIN 18183-1:2009-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen –
23		Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten und Anforderungen
24	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
25	DIN EN 13162:2009-02	Wärmedämmstoffe für Gebäude – werksmäßig hergestellte Produkte aus
		Mineralwolle (MW) - Spezifikation
26	DIN 18182-2:2010-02	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
27	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen
	2 2 1.300.2000 10	und Prüfverfahren
28	DIN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung



Nr. Z-19.32-2147

Seite 7 von 10 | 30. Januar 2015

Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Aufbau der nichttragenden Trennwand nach DIN 4103-1²⁹ gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere nach DIN 4103-1²⁹ (Die Wandhöhen wurden unter Ansatz einer maximalen Verformung von h/200 für Wandhöhen ≤ 4 m sowie h/350 für Wandhöhen ≤ 5 m ermittelt) geführt worden. Die ermittelten Werte sind für Einfachständerwände der Tabelle 1 und für Doppelständerwände der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1:

Ein	fac	ho	in	da	1415	nde

		maximale Wandhöhe in m für die Feuerwiderstandsklasse F 30			
maximale Achsabstände in mm		Mindestbeplankungsdicke ≥ 1 x 12,5 mm	Mindestbeplankungsdicke ≥ 2 x 12,5 mm		
		Typ DF	Тур А		
	625	3,2	4		
CW 50	417	3,85	4		
	312,5	4	4,35		
	625	4	5		
CW 75	417	4,35	5		
	312,5	4,85	5		
	625	5	5		
≥ CW 100	417	5	5		
	312,5	5	5		

Tabelle 2:

Doppelständerwände

		maximale Wandhöhe in m für die Feuerwiderstandsklasse F 30			
- 1	maximale Achsabstände in mm	Mindestbeplankungsdicke ≥ 1 x 12,5 mm	Mindestbeplankungsdicke ≥ 2 x 12,5 mm		
		Typ DF	Тур А		
	625	(2,70) -	(2,95) 4,50 ¹		
2x CW 50	417	(3,25) 2,50	(3,60) 3,20		
	312,5	(3,65) 3,35	4		
	625	4	4 5 ¹		
2x CW 75	417	4	4		
	312,5	4,15	4,55		
	625	4,15	4,5 5 ¹		
2x CW 100	417	4,95	5		
	312,5	5	5		
	625	5	5		
≥ 2x CW 125	417	5	5		
	312,5	5	5		

⁽⁾ Wert in Klammern gilt nur für Einbaubereich 1

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Trennwand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Doppelständerwände mit gegeneinander abgestützten oder durch Laschen verbundene Ständer
Die Wandhöhen berücksichtigen Belastungen aus weichem Stoß, Konsollasten, Einbaubereich gemäß DIN 4103-1/
DIN 18183 sowie eine Windersatzlast gemäß DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA.



Nr. Z-19.32-2147

Seite 8 von 10 | 30. Januar 2015

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Zusammenbau und Einbau der Trennwände müssen gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

4.2.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Einbauer/ Errichter eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z. B. in den sogenannten Systemunterlagen des Antragstellers enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)

4.2.3 Anschlüsse

4.2.3.1 Allgemeines

Die Anschlussprofile (UW-Profile) dürfen zu den Massivbauteilen hin mit einer Anschlussdichtung nach DIN 4102-4¹⁶ Abschnitt 4.10.5.1 ausgeführt werden. Die äußere Abdeckung des Dichtungsstreifens erfolgt mit einem nichtbrennbaren¹⁴ Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963³⁰.

Die Befestigung der Anschlussprofile an angrenzende Massivbauteile (Boden und Decke) müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Die Bodenanschlüsse sind gemäß den Anlagen 1 bis 4 auszuführen.

Die Trennwand darf gemäß der Anlage 18 an mindestestens feuerhemmende¹⁵ massive Decken der Bauart I bis III nach Abschnitt 6.5.5 bzw. Tabelle 99 nach DIN 4102-4¹⁶ jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN 18180²³ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Die Trennwand darf gemäß der Anlagen 19 und 20 an mindestestens feuerhemmende¹⁵ Holzbalkendecken nach Tabelle 60, 61, 62 jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten nach DIN 18180²³ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Gleitende Wand- und Deckenanschlüsse an angrenzende Massivbauteile sind gemäß der Anlage 5 auszuführen.

Die Anordnung von Bewegungs- bzw. Dehnfugen für die Ausführung mit einlagiger und mehrlagiger Beplankung ist der Anlage 9 zu entnehmen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende¹⁵ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis gemäß der Anlage 13 angeschlossen werden. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.2.3.2 Anschluss an eine nichttragende Trennwand

Die an die nichttragende Trennwand angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²³ beplankt sein muss. Der Aufbau der anschließenden Trennwand muss im Übrigen den

DIN EN 13963:2005-08

Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.32-2147

Seite 9 von 10 | 30. Januar 2015

Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹⁶, Tabelle 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen. Die Ausführung muss gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 erfolgen.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand an Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung mit nichtbrennbaren¹⁴ mineralischen Bauplatten, die mindestens feuerhemmend¹⁵ sind nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

4.2.3.3 Anschluss an bekleidete Stahlstützen bzw. Stahlträger

Der Anschluss der Trennwand an bekleidete Stahlstützen bzw. –träger, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4¹⁶, Tab. 92 bzw. Tab. 95, eingestuft werden, sind entsprechend den Anlagen 10, 11 und 12 auszuführen. Die Stahlstützen und -träger müssen umlaufend mit jeweils einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²³ bekleidet sein. Die Trennwand ist oben, unten und seitlich an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 kraftschlüssig zu befestigen. Die seitliche Befestigung der Trennwand an bekleidete Stahlstützen gemäß den Anlagen 11 und 12 erfolgt nicht kraftschlüssig.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand auch an mindestens feuerhemmende¹⁵ mit nichtbrennbaren¹⁴ Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4¹⁶ und DIN 4102-22¹⁷ oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

4.2.4 Einbauten

In die Trennwände dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen) entsprechend der nachfolgenden Varianten der Anlagen 14, 15 und 16 eingebaut werden.

Variante 1:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare¹⁴ DANO Gipsplattenstreifen nach DIN 18180²³, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die DANO Gipsplattenstreifen müssen mit der gegenüberliegenden Beplankungsseite, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 14).

Variante 2:

Bei Verwendung einer nichtbrennbaren¹⁴ Mineralwolledämmung (Flächengewicht ≥ 1,2 kg/m² z. B. 40 mm, 30 kg/m³) mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C darf die Dämmung auf eine Dicke ≥ 30 mm gestaucht werden (siehe Anlage 15). Die Mineralwolledämmung muss dauerhaft abgleitsicher eingebaut werden. Die Abgleitsicherheit ist gewährleistet, wenn die Mineralwolle durch einen zusätzlichen Wechsel aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) in der Metallunterkonstruktion abgefangen wird. Die Mineralwolledämmung muss die ELT Dosen mindestens 500 mm nach oben und unten abdecken.

Variante 3:

Die ELT-Dosen müssen entsprechend der Anlage 16 in einem Gipsbett, dessen Dicke der Beplankungsdicke entspricht, eingesetzt werden.

Variante 4:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare¹⁴ DANO Gipsplattenstreifen nach DIN 18180²³, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die DANO Gipsplattenstreifen müssen mit der Beplankungsseite, auf der die ELT-Dosen angeordnet sind, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 16).

4.2.5 Fugen

Alle Fugen zwischen der Trennwand und den angrenzenden Massivbauteilen sowie die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Bekleidungslage sind mit einem nichtbrennbaren¹⁴ Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963³⁰ zu verspachteln.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.32-2147

Seite 10 von 10 | 30. Januar 2015

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Trennwandkonstruktion (Zulassungsgegenstand) errichtet/ einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Bauteile und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 21). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

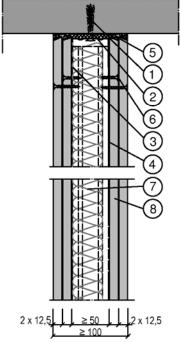
Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

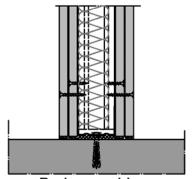
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Prof. Gunter Hoppe Abteilungsleiter Beglaubigt



Deckenanschluss



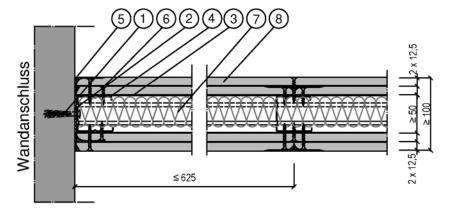


Bodenanschluss

- Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel für den Decken-/ und Bodenanschluss a ≤ 1000 mm
- 2 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 3 UW-Metallprofil, z.B. \geq UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 4 CW-Metallständerprofil, z.B. ≥ CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1, Abstand ≤ 625 mm
- 5 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 6 Schnellbauschraube TMN / TN nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2,

1. Plattenlage: ≥ 3,5 x 25 mm a ≤ 750 mm 2. Plattenlage: ≥ 3,5 x 35 mm a ≤ 250 mm

- 7 Mineralfaserdämmung (optional) nach DIN EN 13162
- 8 DANO[®] Gipsplatten A/GKB nach DIN EN 520 / DIN 18180 $d \geq 2 \ x \ 12,5 \ mm$



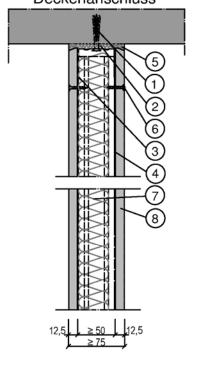
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit DANO® - Gipsplatten

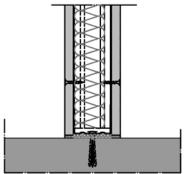
Schnitt Wandkonstruktion Beplankung 2 x 12,5 mm DANO® Bau A/GKB



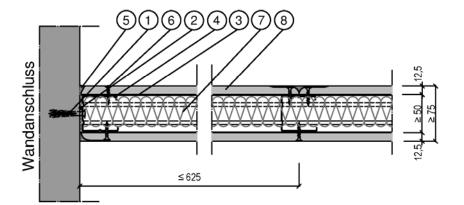
Deckenanschluss



- 1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel für den Decken-/ und Bodenanschluss a ≤ 1000 mm
- 2 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 3 UW-Metallprofil, z.B. \geq UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 4 CW-Metallständerprofil, z.B. ≥ CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1, Abstand ≤ 625 mm
- 5 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 6 Schnellbauschraube TMN / TN nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2, 1. Plattenlage: ≥ 3,5 x 25 mm a ≤ 250 mm
- 7 Mineralfaserdämmung (optional) nach DIN EN 13162
- 8 DANO[®] Gipsplatten DF/GKF nach DIN EN 520 / DIN 18180 $d \ge 12,5 mm$
 - in den Anlagen der Anschlussdetails ist die 2-lagige Beplankung des Metallständerwerks dargestellt. Diese Anlagen gelten ebenfalls für die 1-lagige Beplankung des Metallständerwerks.



Bodenanschluss



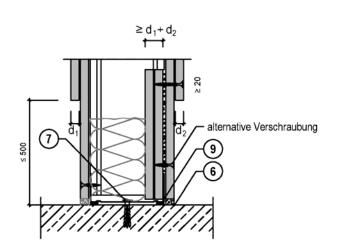
[Maße in mm]

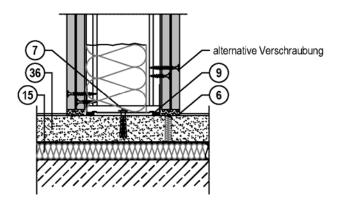
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit DANO® - Gipsplatten

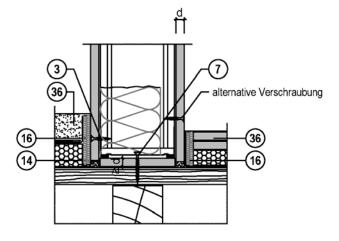
Schnitt Wandkonstruktion

Beplankung 1 x 12,5 mm DANO® Feuer DF/GKF









- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO[®] UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 14 Plattenstreifen aus DANO®-Gipsplatten nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 15 Dämmstoff
- 16 Dämmstoff, Schmelzpunkt ≥ 1000°C
- 36 Estrich als Trocken- oder Nassestrich

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit DANO®-Gipsplatten

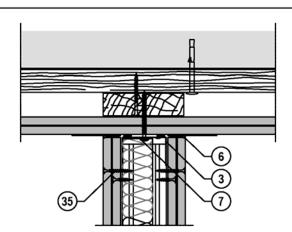
Anlage 3

Bodenanschlüsse

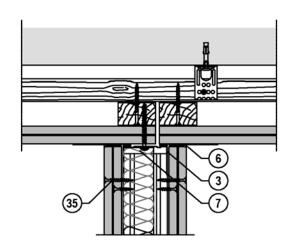
Z88479.14 1.19.32-231/14



Feuerwiderstandsklasse Unterdecke ≥ Feuerwiderstandsklasse Wand



Feuerwiderstandsklasse Unterdecke ≥ Feuerwiderstandsklasse Wand



- 3 UW -Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 35 keine Verschraubung mit UW-Profil

[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\texttt{@}}$ - Gipsplatten

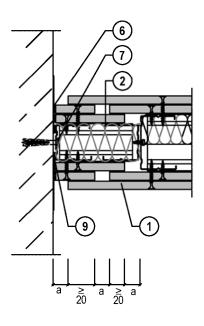
Deckenanschlüsse

Anlage 4

Z88479.14

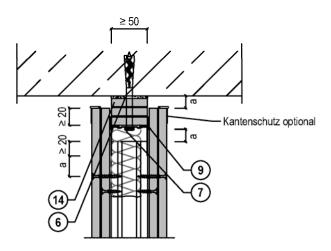


Gleitender Wandanschluss



- 1 DANO[®] Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- **14 Plattenstreifen aus DANO® Gipsplatten** nach DIN EN 520 / DIN 18180

Gleitender Deckenanschluss



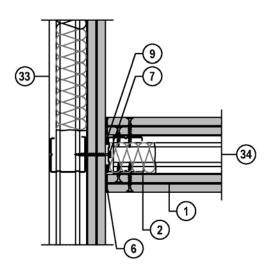
a ≤ 20 mm

[Maße in mm]

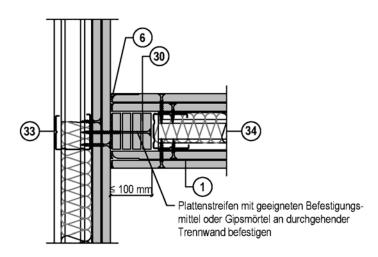
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\texttt{@}}$ - Gipsplatten

Gleitender Wandanschluss - Gleitender Deckenanschluss





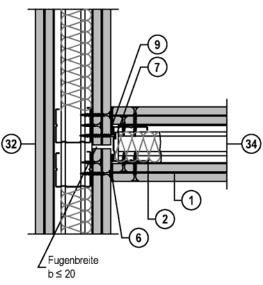
- 1 DANO® Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 30 Plattenstreifen aus DANO® Gipsplatten nach DIN EN 520 / DIN 18180 verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 33 durchgehende Trennwand
- 34 anschließende Trennwand



Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\texttt{@}}$ - Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand





- (32) (34)

- 1 DANO® Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 durchgehende Trennwand
- 34 anschließende Trennwand
- 37 geeignetes Befestigungsmittel

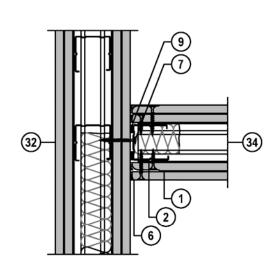
z.B Hohlraumdübel

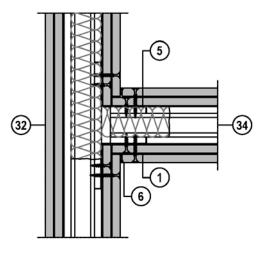
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit DANO® -Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand





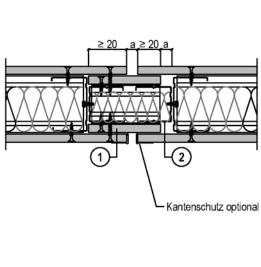


- 1 DANO[®] Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 5 Eckprofil z.B. LWi 60 / 60 /0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO[®] UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Anschlussdichtung, min. B2 (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 durchgehende Trennwand
- 34 anschließende Trennwand
- 37 Hohlraumdübel

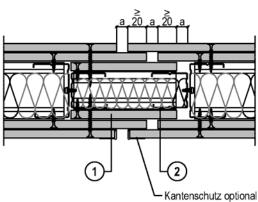
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\$}$ - Gipsplatten

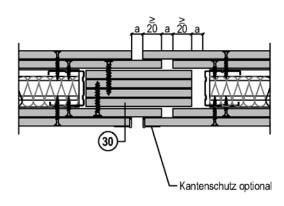
T-Verbindungen Trennwand / Trennwand





- 1 DANO® Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 30 Plattenstreifen aus DANO® Gipsplatten nach DIN EN 520 / DIN 18180 verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt





a ≤ 20 mm

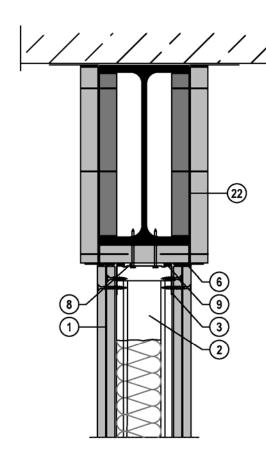
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\texttt{@}}$ - Gipsplatten

Bewegungsfugen



Prinzipielle Ausführung entspr. Absch. 4.2.3.3 für Trägerbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion



- 8 für den Untergrund geeignetes
 Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen)
 a ≤ 1000 mm
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

nach DIN EN 520 / DIN 18180

1 DANO® Gipsplatte

- 3 UW-Metallprofil,z.B. UW 50 / 40 / 0,6nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO[®] UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm

- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 22 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlträgerbekleidung ohne Metallunterkonstruktion gemäß DIN 4102-4 oder bauaufs. Nachweis
- 23 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlträgerbekleidung mit Metallunterkonstruktion gemäß DIN 4102-4 oder bauaufs. Nachweis

[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\texttt{@}}$ - Gipsplatten

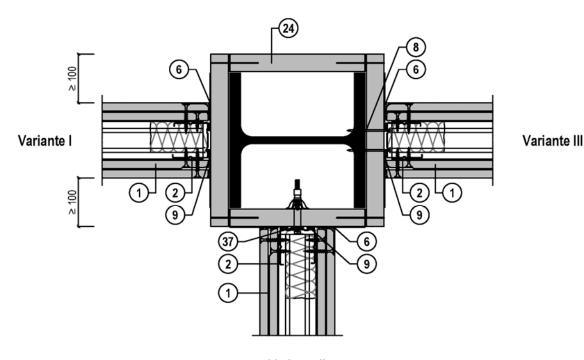
Anschluss an bekleidete Stahlträger

Anlage 10

Z88479.14



Prinzipielle Ausführung entspr. Absch. 4.2.3.3 für Stützenbekleidungen ohne Unterkonstruktion



Variante II

- 1 DANO[®] Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 8 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen) a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 24 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlstützenbekleidung ohne Metallunterkonstruktion gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 37 Hohlraumdübel

[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit DANO® - Gipsplatten

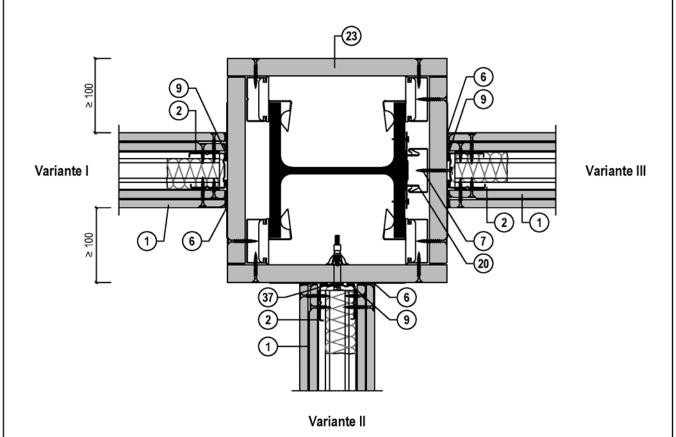
Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Z88479.14 1.19.32-231/14 1.19.32-231/14



Prinzipielle Ausführung entspr. Absch. 4.2.3.3 für Stützenbekleidungen mit Unterkonstruktion



- 1 DANO® Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

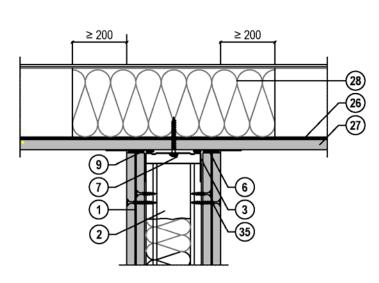
- 20 Metall-Unterkonstruktion mechanisch am Stahlprofil befestigt
- 23 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlstützenbekleidung mit Metallunterkonstruktion gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 37 Hohlraumdübel

[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\texttt{®}}$ - Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen





Feuerwiderstandsklasse Trapezblechkonstruktion ≥ Feuerwiderstandsklasse Wand

- 1 DANO[®] Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

26 Trapezblech

- 27 brandschutztechnische Trapezblechbekleidung, Direktbekleidung oder mit Unterkonstruktion gemäß bauaufsichtlichem Nachweis
- 28 Dämmstoff,

Schmelzpunkt ≥ 1000°C oder Trapezblechbekleidung als alleinwirkende Unterdecke gleicher oder höherer Feuerwiderstandsklasse der Wand

35 keine Verschraubung im UW-Profil

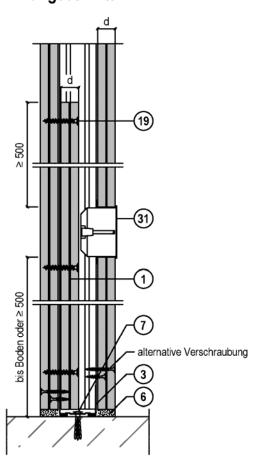
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\$}$ - Gipsplatten

Anschluss an Trapezblechdach / Trapezblechdecke

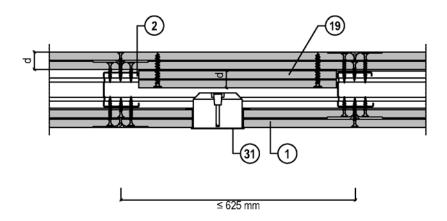


Längsschnitt



- 1 DANO[®] Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 19 Plattenlagen aus DANO® Gipsplatten an Wandbeplankung verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose

Horizontalschnitt



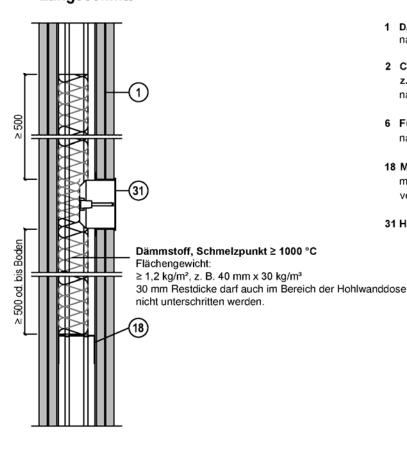
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\$}$ - Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 1

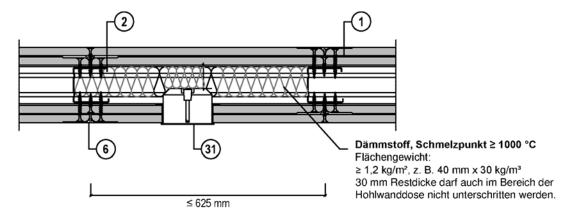


Längsschnitt



- 1 DANO® Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO[®] UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 18 Metallprofil als Wechsel mit Unterkonstruktion mechanisch verbunden
- 31 Hohlwanddose

Horizontalschnitt



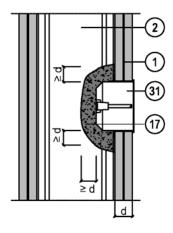
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit DANO® - Gipsplatten

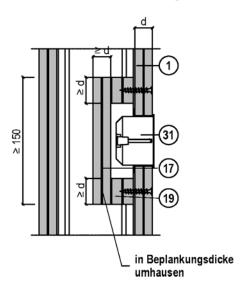
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 2



Variante 3 Einbau in Gipsmörtelbett



Variante 4 Einbau mit Plattenumhausung



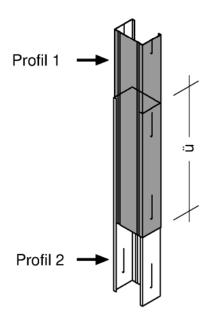
- 1 DANO® Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 17 Gipsmörtel in Beplankungsdicke
- 19 Plattenlagen aus DANO[®] Gipsplatten an Wandbeplankung verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit DANO® - Gipsplatten

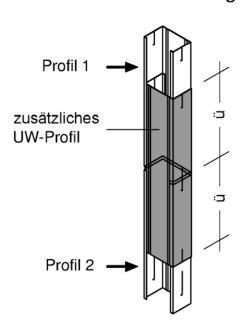
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 3 + 4



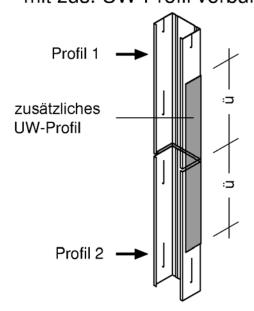
Variante 1 2 CW-Profile als Kasten geschachtelt



Variante 2 2 CW-Profile stumpf gestoßen mit zus. CW-Profil geschachtelt



Variante 3 2 CW-Profile stumpf gestoßen mit zus. UW-Profil verbunden



Vertikale Profilverlängerungen

■ Profilverlängerungen

Profile	Überlappung ü		
CW 50	≥ 500 mm		
CW 75	≥ 750 mm		
CW 100	≥ 1000 mm		
CW 125	≥ 1250 mm		
CW 150	≥ 1500 mm		

- Profilstöße in der Höhe versetzen
- Im Überlappungsbereich die Profile vernieten, verschrauben oder crimpern

[Maße in mm]

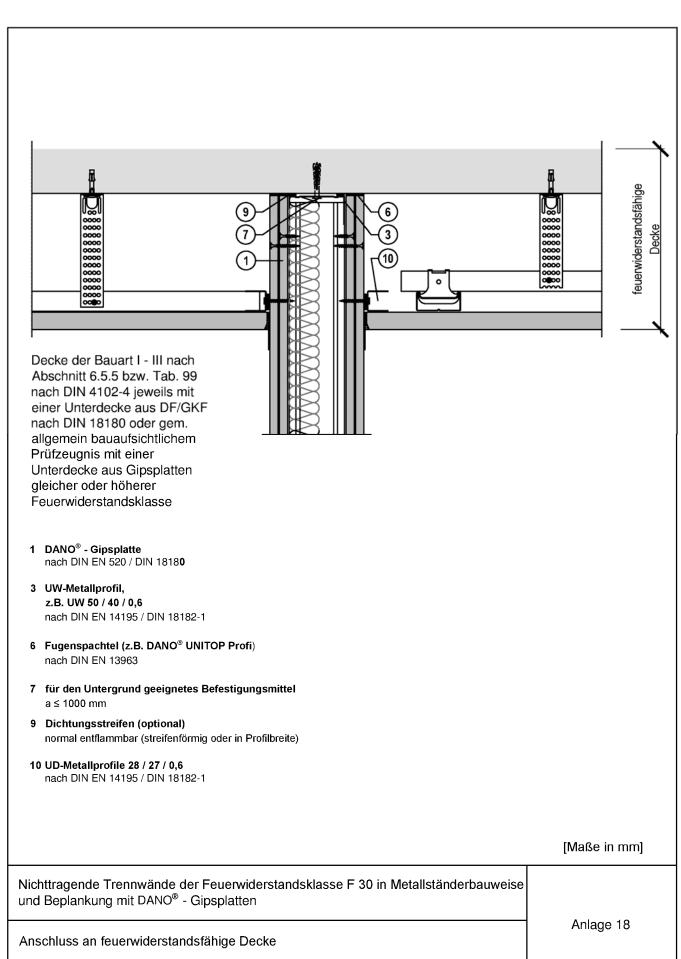
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\$}$ - Gipsplatten

Profilverlängerung

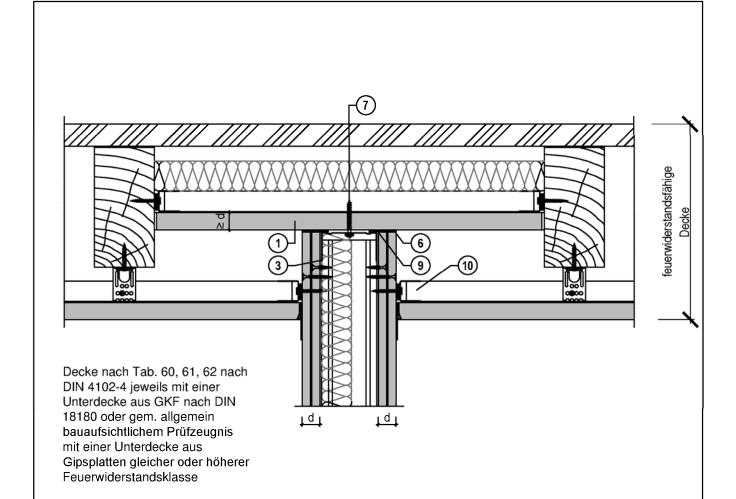
Anlage 17

Z88479.14







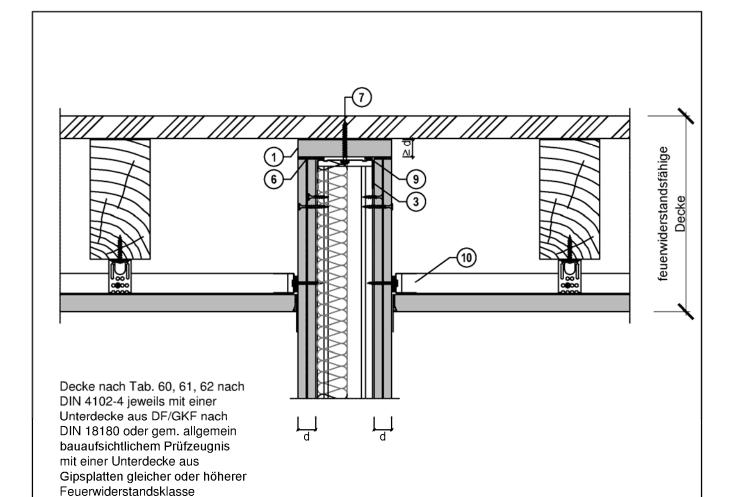


- 1 DANO® Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 UD-Metallprofile 28 / 27 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit DANO® - Gipsplatten

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)





- 1 DANO® Gipsplatte nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® UNITOP Profi) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional) normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 UD-Metallprofile 28 / 27 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit $\mathsf{DANO}^{\$}$ - Gipsplatten

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)



Übereinstimn	nungsbest	ätigung	
 Name und Anschrift des Unternehmens, (Zulassungsgegenstand) errichtet/eingebaut ha 		nichttragende(n)	Trennwand/Trennwände
- Bauvorhaben:			
- Zeitraum der Errichtung/des Einbaus der nichtt	•	rennwand / der nich	nttragenden Trennwände:
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsge Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung Zulassung Nr.: Z-19.32-2147 vom Ergänzungsbescheide vom) errichte	g aller Best . (und ggt	immungen der allge f. der Bestimmung	emeinen bauaufsichtlichen
(Ort, Datum)	 (Firr	ma/Unterschrift)	
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. er behörde auszuhändigen.)	forderlicher	ı Weitergabe an die	e zuständige Bauaufsichts-
chttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse d Beplankung mit DANO®-Gipsplatten	e F 30 in Me	etallständerbauweise	
uster für eine Übereinstimmungsbestätigung-			Anlage 21

Z87607.14 1.19.32-231/14